



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Tagesordnung der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.06.2007

SEITE 2

- Bekanntmachung der Abmarkung von Flurstücksgrenzen
- Bekanntmachung der GWC
- Veröffentlichung der Abfallbilanz 2006

SEITE 3

- Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Merzdorfer Weg, Weiterführung des Geh- und Radweges von der Abfahrt Neue Siedlung bis Merzdorfer Bahnhofstraße, in der Stadt Cottbus

- Eintragung von Grundstücken als Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

SEITE 4

- Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2002 und der Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus (KommVermGeb-Satzung) vom 01.04.2003

- Grundstücksmarktbericht für die Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

dazu Antrag
015/07

**am Mittwoch, dem 27. 06. 2007, um 14.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,
stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

4.6 II-008/07

Stand 20. 06. 2007

Tagesordnung

**der 39. Tagung der
Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode am Mittwoch,
den 27. 06. 2007**

4.7 II-010/07

*(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus,
Altmarkt 21)*

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

4.8 III-010/07

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht des Vorsitzenden des Seniorenbeirates

Berichterstatter: Herr Karwinski von Karwin

3.2 Bericht des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Herr Szymanski

4.9 III-011/07

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-011/07 20. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- 4.2 I-014/07 Zukunft der Cottbuser Gartenschauengesellschaft 1995 mbH
- 4.3 I-022/07 Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten
- 4.4 I-026/07 Bestellung der Vertreter der Arbeitgeberseite als Mitglied der Einigungsstelle
- 4.5 II-006/07 Änderung der bestehenden Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwa-

4.10 IV-016/07

4.11 IV-025/07

4.12 IV-059/07

4.13 IV-061/07

chung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen
Ergänzung der Beschlussvorlage II-006/07: Änderung der bestehenden Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen

Antragsteller:

Fraktionen CDU/DSU, AUB, FLC
Beschluss-Nr. OB-28-20/05 zu den Ergebnissen der Kienbaumstudie – Maßnahmevorschlag lfd. Nr. 45 „Ausgliederung der Aufgabe Überwachung des fließenden Verkehrs und der Rotlichtverstöße und gemeinsame Wahrnehmung mit den umliegenden Gemeinden“
1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus ab 01. 07. 2007

Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)“
Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Cottbus-Saspow – Flur 71, Flurstück 156/9, 156/10, 156/14, 156/15, 156/16, 156/17, 156/44, 938

Aufstellungsbeschluss
Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Beschluss über die Gebietskullissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus
Einbeziehungsatzung „Cottbus, Sielower Grenzstraße“ – Ergänzen des Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB Abwägungs- und Satzungsbeschluss

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1**

- 4.14 IV-062/07 Einbeziehungssatzung „Cottbus, Sielower Grenzstraße“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 Bau GB – Beitrittsbeschluss
- 4.15 IV-075/07 Brandschutztechnische Ertüchtigung Astrid-Lindgren-Grundschule unter Beachtung des pädagogischen Konzeptes

5. Anträge

- 5.1 Antrag 013/07 Überprüfung der Ziele des Stadtumbaus und der Stadtentwicklung
Antragsteller:
Fraktion CDU/DSU
- 5.2 Antrag 014/07 Gesamtkonzept für die Entwicklung der Stadt Cottbus bis zum Jahr 2012
Antragsteller:
Fraktion CDU/DSU
siehe TOP 4.6
- 5.3 Antrag 015/07 Sanierungsvorhaben Schulstandort Muskauer Platz
Antragsteller:
Fraktionen SPD, B90/Grüne, Die Linke.PDS
- 5.4 Antrag 016/07 Ausstellungsfäche Naturkundemuseum
Antragsteller:
Fraktion AUB
- 5.5 Antrag 017/07 Gesundheitscity Cottbus
Antragsteller: Fraktion AUB

Bekanntmachung**der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

Die Grenzen des Flurstücks 78 in der Gemarkung Sandow, Flur 83
Lage: Stadt Cottbus, Drewitzer Straße
sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs.5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S.2) in Verbindung mit der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S.130) wird die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den

Beteiligten, die am Grenztermin vom 15.05.2007

nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei:

Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs in 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow, Sachsendorfer Str. 2B
in der Zeit vom 05.07.2007 bis 06.08.2007,
Mo-Fr. 8.30 - 15.30 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei

Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsendorfer Str. 2 B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

- 1.1 IV-072/07 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen / Berichte

- 2.1 **Bericht des Geschäftsführers Cottbusverkehr GmbH**
Berichterstatte: Herr Thomsch
Fortführung Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH/Anteilsveräußerung
- 2.2 OB-013/07 Stellungnahme zur Mitteilung des kommunalen Prüfungsamtes des MdI des Landes Brandenburg über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2001 bis 2005 der Stadt Cottbus
(Wiedervorlage aus HA Monat Mai)
- 2.3 I-013/07
- 2.4 I-023/07 Gesellschafterwechsel BRAIN Brandenburg Innovation GmbH Cottbus
- 2.5 I-025/07 Stellenplan gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. 03. 2007 zum Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2007 – 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2007 des Verwaltungshaushaltes (Beschluss I-006-36/07)

3. Personalangelegenheiten

- 3.1 I-027/07 Personalentscheidung zur Abberufung der Amtsleiterin des Tief- und Straßenbauamtes
- 3.2 I-028/07 Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters des Grünflächenamtes
- 3.3 I-029/07 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Grün- und Verkehrsflächen
- 3.4 I-030/07 Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters des Bauverwaltungs- und Wohnungsamtes
- 3.5 I-031/07 Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 20. 06. 2007

gez.

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Veröffentlichung der Abfallbilanz 2006**

Die Abfallbilanz der Stadt Cottbus für das Jahr 2006 liegt ab sofort zur Einsichtnahme bereit.
Vom 01.06.2007 bis zum 31.08.2007 können sich interessierte Bürger

im Foyer des Rathauses Neumarkt 5
und im Foyer des Technischen Rathauses
in der Karl-Marx-Str. 67

über Art, Menge und Herkunftsbereiche sowie über die Verwertung oder Beseitigung der entsorgten Abfälle informieren.

Im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Technischen Rathaus besteht das gesamte Jahr über die Möglichkeit, Einsicht in die Bilanz zu nehmen.

Die in der Abfallbilanz erfassten Abfall- und Wertstoffarten wurden inhaltlich zu sechs Hauptgruppen zusammengefasst.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich folgende Erhöhung/Verringerung der Mengen um:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Feste Siedlungsabfälle: | - 0,53 % |
| 2. Getrennt erfasste Wertstoffe: | 11,65 % |
| 3. Problemstoffe: | - 14,40 % |
| 4. Bauabfälle: | - 12,66 % |
| 5. Sonstige Abfälle: | 15,65 % |
| 6. Sekundärabfälle: | - 99,09 % |
- (teilweiser Ausschluss von der Entsorgung)

Cottbus, 24.05.2007

gez. **Martin Böttcher**
Amtsleiter

Bekanntmachung der GWC

Die GWC GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft zum Höchstgebot zu veräußern:

Grundstück:	Gemarkung Cottbus - Altstadt Flur 20, Flurstück 152 (bebaut mit dem dreigeschossigen Wohngebäude Wernerstraße 51)
Grundstücksgröße:	663 m ²
Sanierungsgebiet:	nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage im Kaufvertrag)
Wohn-/Nutzfläche:	6 WE mit 363,76 m ² Wohnfläche (5 Leerstände)
Mindestgebot:	95.000,00 €
Rundfunk- und Fernsehversorgung:	Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable plus“ GBR ist zu übernehmen

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 30 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-194 bzw. 7826-166.

Amtliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Merzdorfer Weg, Weiterführung des Geh- und Radweges von der Abfahrt Neue Siedlung bis Merzdorfer Bahnhofstraße, in der Stadt Cottbus

Die Stadt Cottbus hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Merzdorf (Stadt Cottbus) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

25.06.2007 bis zum 24.07.2007

während der Dienststunden

Montag	von 7.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 7.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 7.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 7.30 bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in 03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 im Foyer des Technischen Rathauses und im Foyer des Rathauses Neumarkt 5 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 07.08.2007 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1115-AHB-563.07 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde

zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Cottbus, 07.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

¹ BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz – aktuelle Fassung -

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – aktuelle Fassung

³ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – aktuelle Fassung -

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung von Grundstücken als Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum wurden Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9 S. 215) in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Die Stadt Cottbus hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten über die Eintragung oder Löschung

durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt, hier: im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“, unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Die nachfolgenden Bodendenkmale, bestehend aus den angeführten geschützten Flurstücken, betreffen nach Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter). Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke über die Eintragung ihres Grundstücks bzw. ihrer Grundstücke als Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgDSchG unterrichtet.

Bodendenkmal Nr. 6022

Gemarkung Döbbrick
Dorfkern Neuzeit

Gemarkung Döbbrick

Flur 2, Flurstücke 141, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164/1, 177/1, 178, 179 (teilweise), 240/1 (teilweise), 240/2, 241, 242, 243, 245, 246/1, 246/2, 246/3, 247, 248, 249/2, 249/3, 249/4, 250, 251/1, 251/2, 361, 362, 363 (teilweise), 365, 366, 367, 368, 369, 370, 414, 415, 420, 421, 433, 434, 447, 448, 449, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 482 (teilweise), 483 (teilweise), 484 (teilweise), 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500 (teilweise), 502 (teilweise), 504 (teilweise), 505, 506, 507, 508, 509, 510 (teilweise), 511 (teilweise), 512, 513 (teilweise), 514 (teilweise), 515, 516 (teilweise), 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531 (teilweise), 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 555, 567, 568, 572 (teilweise), 589, 590, 591 (teilweise), 592, 593, 594 (teilweise), 598 (teilweise).

Bodendenkmal Nr. 6023

Gemarkung Schlichow

Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Gemarkung Schlichow

Flur 7, Flurstücke 34/2, 40/1, 40/2 (teilweise), 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59/1, 59/2, 60 (teilweise), 64/3, 65/2, 65/4, 65/5, 66, 67, 68/1, 68/2 (teilweise), 69, 70, 71, 72/1, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 73, 74, 75/1 (teilweise), 75/2, 76, 113/2, 115/1, 115/2, 115/3, 116, 118, 119, 120/1, 121, 122/1, 122/2, 124, 132 (teilweise), 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 147/5, 147/6, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 149/7, 150/1, 150/2, 150/3, 150/4, 150/5, 150/6, 151, 153 (teilweise), 293 (teilweise), 294, 296, 297, 298, 320 (teilweise), 331, 332, 349, 351, 399, 400, 405 (teilweise), 406, Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 4, Flur 10, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/2, 10/3, 11, 13, 119, 120, 121.

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren das Denkmal zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Veränderungen an Denkmälern oder ihrer Umgebung bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Als Veränderungen an Bodendenkmälern gelten insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung baulicher Anlagen, Tiefpflügen oder Pflanzung/Rodung von Bäumen. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Cottbus Einsicht in die Denkmallisten zu nehmen. Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

gez. Nitschke
Amtsleiter

AMTLICHER TEIL

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2002 und der Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus (KommVermGeb - Satzung) vom 01.04.2003

Dem Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 19.12.2002 wird nach Teil B (Ifd. Nr. 14) folgender Teil C angefügt:

Artikel 1 C. Kommunale Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes (Amt 62)

Auf alle Leistungen nachfolgender laufender Nummern (Ifd. Nr.) 15 bis 19 wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben.

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
15.	Digitale Stadtkarte Cottbus Der Inhalt der digitalen Stadtkarte basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg sowie der Ergänzung zur ALK-Richtlinie für die digitale Stadtkarte Cottbus. Die digitale Stadtkarte wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 1999 erstellt und wird in Abständen aktualisiert.	
15.1	Analoge Auszüge	
15.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt Papier weiß, Fotopapier	13,00
15.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt Papier weiß, Fotopapier	24,00
15.1.3	Mehrausfertigung	10% der Gebühr nach Ifd. Nr. 15.1.1 und 15.1.2
15.2	Digitale Auszüge	
15.2.1	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar im Vektorformat Die Abgabe erfolgt im DXF, EDBS-Ausgabeformat oder ALK-GIAP-Ladeformat auf Datenträger oder per E-Mail	17,00
15.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten je Kartenblatt Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail.	10,00
15.2.3	Datenträger CD	0,50

15.2.4	Datenträger DVD	1,00
16.	Digitale sonstige Übersichtskarten Der Inhalt basiert aus verschiedenen Anwendungen auf Grundlage thematischer Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), z.B. DTK 10, DOP, sowie Daten des Vermessungs- und Katasteramtes, z. B. kleinräumige Gliederung, Hausnummern, digitale Stadtkarte, Planungsatlas, Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK).	
16.1	Analoge Auszüge	
16.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt Papier weiß, Fotopapier	7,00
16.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt Papier weiß, Fotopapier	9,00
16.1.3	zusätzlicher Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand
16.1.4	Mehrausfertigung	10% der Gebühr nach Ifd. Nr. 16.1.1 und 16.1.2
16.2	Digitale Auszüge Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail	
16.2.1	Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand
16.2.2	Datenträger	siehe Ifd. Nr. 15.2.3 und 15.2.4
17.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	
17.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung.	20,00

17.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand
18.	Besondere Gebührenermäßigung Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für die Lehre und Forschung an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus und der Fachhochschule Lausitz (FHL) werden um 80 % ermäßigt. Die Gebührenermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden.	
18.1	Digitale Stadtkarte Cottbus	20% der Gebühr nach Ifd. Nr. 15.1 und 15.2
18.2	Digitale sonstige Übersichtskarten	20% der Gebühr nach Ifd. Nr. 16.1 und 16.2
19.	Gebühr nach Zeitaufwand Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.(Nettowert Ifd. Nr. 14 Teil B der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Stadt Cottbus) jede angefangene Arbeitshalbstunde	
19.1	im mittleren Dienst	12,61
19.2	im gehobenen Dienst	15,13
19.3	im höheren Dienst	18,91
Artikel 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten		
Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus (KommVermGeb - Satzung) vom 01.04.2003 außer Kraft. Cottbus, den 02. 06. 2007		
gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus		

Öffentliche Bekanntmachung

Grundstücksmarktbericht für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2006 erarbeitet, beraten und bestätigt.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag ab 02. Juli 2007 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr

in Höhe von 22,50 EUR

bei der

Stadtverwaltung Cottbus

Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
beim Vermessungs- und Katasteramt
Karl-Marx-Straße 67,
03044 Cottbus
Zimmer 4.037
Tel. (0355/612 4213
und 612 4212)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr.

Cottbus, 05.06.2007

Ralph Karsunke
Vorsitzender des Gutachterausschusses